

Statuten der Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten

I. Name, Sitz und Zweck der Vereinigung

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

1.1. Unter dem Namen

VSKP Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten
USPPT Union Suisse des Producteurs de pommes de terre

besteht ein Verein im Sinne von ZGB 60 ff.

1.2. Der Sitz befindet sich am Sitz des Sekretariats.

1.3. Gleichberechtigte Sprachen in der Vereinigung sind deutsch und französisch.

Art. 2 Zweck

2.1. Die VSKP bezweckt:

- a. Die Förderung und Entwicklung des Kartoffelbaus und –absatzes in der Schweiz. Dazu arbeitet sie mit, privaten und genossenschaftlichen Handel, mit den Grossverteilern und der Kartoffelverarbeitenden Industrie zusammen;
- b. Die Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder bei der Qualitätsproduktion.
- c. Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder:
 - gegenüber Behörden
 - in den Gremien der Branchenorganisation
 - in Selbsthilfeorganisationen und Betriebsgesellschaften der Landwirtschaft
 - in anderen nationalen und internationalen Organisationen

2.2. Die VSKP kann zu diesem Zweck.

- Preisverhandlungen mit den nachgelagerten Stufen führen
- Richtlinien und Empfehlungen im Produktions- und Aufbereitungsbereich sowie in den Beziehungen mit den Handelsorganisationen abgeben
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben
- vom Bund bestimmte Aufgaben zur Erfüllung übernehmen
- Mitglied anderer Organisationen werden, deren Zielsetzung im Rahmen des Zwecks der VSKP liegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Die VSKP setzt sich zusammen aus:

- Einzelproduzenten
- Juristische Personen (Produktions- und Absatzorganisationen der Produktion)

Art. 4 Aufnahme

Alle Kartoffelproduzenten, alle Produktions- und Absatzorganisationen, welche über den Handel Beiträge an die VSKP entrichten, sind automatisch Mitglieder der VSKP.

Art. 5 Jahresbeiträge und Selbsthilfemassnahmen

- 5.1. Die Mitglieder entrichten einen auf der Verkaufsmenge berechneten Beitrag, welcher jährlich – aufgrund von Budgets – von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2. Die VSKP kann weitere finanzielle Mittel erheben. Diese müssen zweckgebunden sein und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5.3. Mit dem Ziel, die Produktion auf die Absatzmöglichkeiten auszurichten, kann die Mitgliederversammlung Selbsthilfemassnahmen beschliessen. Die Vereinigung kann dazu einen Fonds errichten. Die Fondsverwaltung ist in einem Spezialreglement festzuhalten, welches von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Mit der Aufnahme in die VSKP erwirbt das Mitglied das Recht:

- Leistungen der VSKP in Anspruch zu nehmen;
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Sachanträge und Wahlvorschläge einzubringen;
- alle anderen Rechte gemäss Gesetz und Statuten zu beanspruchen;

6.2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Bestrebungen der VSKP zu unterstützen;
- die von der Mitgliederversammlung statutengemäss beschlossenen finanziellen Beiträge zu leisten;
- alle anderen Pflichten gemäss Gesetz und Statuten zu erfüllen.

6.3. Alle Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Aufgabe der Kartoffelproduktion;
- durch Auflösung der Produktions- und Absatzorganisation
- durch Ausschluss

7.2. Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden:

- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
- wenn es gegen die Interessen der Statuten der VSKP verstösst;
- aus anderen wichtigen Gründen.

7.3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der VSKP. Ausgeschlossene haben das Recht, innert Monatsfrist zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet definitiv.

Art. 8 Abfindungsanspruch

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 Haftung

9.1. Für die Verbindlichkeiten der VSKP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

9.2. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 10 Aufzählung

Die Organe der VSKP sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsstelle
4. die Kontrollstelle

1. Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufungs- und Antragsverfahren

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 11.2. Das Datum wird spätestens zwei Monate im voraus bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt über die landwirtschaftliche Presse.
- 11.3. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste sind spätestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- 11.4 Spätestens einen Monat vor der Versammlung werden die Traktanden über die landwirtschaftliche Presse bekannt gegeben.
- 11.5 Über Anträge, die von Mitgliedern oder vom Vorstand nicht gemäss Absatz 11.3 und 11.4 eingereicht worden sind, kann von der Versammlung nur Beschluss gefasst werden, wenn mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen Eintreten beschlossen wird.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 12.1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft, oder wenn 40 Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen. In diesem Falle hat die Einberufung innerhalb von 60 Tagen seit der Einreichung des Begehrens zu erfolgen.
- 12.2. Bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen müssen Ort, Datum und Zeit mindestens einen Monat zuvor bekannt gegeben und Einladung, Traktandenliste mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung über die landwirtschaftliche Presse publiziert werden.

Art. 13 Geschäfte der Mitgliederversammlung

In die ausschliessliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

1. Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
2. Entlastung der verantwortlichen Organe;
3. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Kontrollstelle;
4. Annahme und Abänderung der Statuten;
5. Definitiver Ausschluss von Mitgliedern;
6. Erlass von Reglementen für Selbsthilfefonds;
7. Behandlung von weiteren Geschäften, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
8. Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Vereinigung;
9. Konsultation über branchenpolitische Fragen
10. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

- 14.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, dessen Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 14.2. Der Vorsitzende schlägt die Stimmzähler vor.
- 14.3. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, in den folgenden Wahlgängen das relative Mehr.
- 14.4. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.
- 14.5. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.
- 14.6. Die Beschlüsse, Wahlergebnisse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Vorstand zu genehmigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Vorstand

Art. 15 Mitgliederzahl, Wählbarkeit, Amtdauer

- 15.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und 10, höchstens 20 weiteren Personen, welche Kartoffelproduzenten sein müssen, resp. In einer Produktions- und Absatzorganisation beschäftigt sind.
- 15.2. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Jedes Mitglied ist zweimal wiederwählbar, ausgenommen der Präsident und den zwei Vizepräsidenten für welche es keine Amtszeitbeschränkung gibt. Wer das 65 Altersjahr erreicht, scheidet aus dem Vorstand aus.
- 15.3. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 15.4. Den drei Produktionsregionen (Westschweiz; Mittelland und Ostschweiz) stehen mindestens 3 Sitze zu. Ein Satz kann dem Schweizerischen Bauernverband SBV und ein weiterer dem Schweizerischen Saatgut-Produzenten-Verband SSPV reserviert werden. Die verschiedenen Produktionsrichtungen z.B. Früh-, Bio- und Industriekartoffelproduzenten sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- 16.1. Der Vorstand ist das Führungsorgan der Vereinigung. Er leitet die VSKP, fördert die Erfüllung des Zwecks und sorgt für eine effiziente Abwicklung der Geschäfte.
- 16.2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 16.3. Er hat insbesondere folgende nicht delegierbare Befugnisse:
 - a. Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen und Vorbereitung ihrer Geschäfte;
 - b. Erstellung des Budgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - c. Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes;
 - d. Anstellung eines Sekretärs oder einer Sekretärin;
 - e. Erlass von internen Pflichtenheften und Reglementen;
 - f. Bezeichnung derjenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Vereinigung zusteht, sowie die Festlegung der Art und Weise der Zeichnung;
 - g. Preispolitik und Produktionslenkungs-Massnahmen zur Einkommenssicherung der Produzenten;
 - h. Selbsthilfemassnahmen zur Lenkung der Produktion gemäss Reglement über Selbsthilfefonds;
 - i. Verbindliche Qualitätsrichtlinien und –absprachen;
 - j. Bestimmung der Vertreter der VSKP in der SKK (swisspatat) und anderen Organisationen;
 - k. Festsetzung der Entschädigung für Vorstand, Kontrollstelle und Kommissionen.

- 16.4. Der Vorstand kann jederzeit wichtige Sachgeschäfte aus seinem Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorlegen.

Art. 17 Organisation

- 17.1. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Geschäfte es erfordern oder der Präsident dies für nötig erachtet, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes, der Sekretär / die Sekretärin oder die Kontrollstelle dies verlangen.
- 17.2. Der Präsident beruft den Vorstand unter Angabe der Traktanden frühzeitig ein. Diese werden in Absprache mit dem Sekretariat festgelegt. Der Sekretär / die Sekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 17.3. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 17.4. Der Vorstand wählt und fasst die Beschlüsse offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 17.5. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Entscheid ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmt. Korrespondenzbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.
- 17.6. Die Beschlüsse, Wahlergebnisse und Verhandlungen des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- 17.7. Zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen können die nachgelagerten Stufen oder Behördstellen eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion.
- 17.8. Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sollten wenn möglich nicht der gleichen Region angehören.

Art. 18 Ausschuss, Kommission, Sekretariat

- 18.1. Unter Vorbehalt des Art. 16.3 kann der Vorstand bestimmte Aufgaben und Befugnisse einem Ausschuss übertragen, welcher sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und je einem weiteren Mitglied der drei Produktionsregionen zusammensetzt.
- 18.2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere ständige oder nicht ständige Kommissionen ernenne, deren Mitglieder weder dem Vorstand anzugehören, noch Mitglied der VSKP zu sein brauchen.

- 18.3. Der Vorstand wird fachlich, organisatorisch und administrativ von einem Sekretär / einer Sekretärin unterstützt. Diese/r sorgt zusammen mit dem Präsidenten für den Vollzug der Organbeschlüsse. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch einer Geschäftsstelle einer, der VSKP nahestehenden Organisation übertragen.
- 18.4. Der Vorstand hält die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses, des Sekretariats und der Kommissionen in Reglementen fest.

3. Kontrollstelle

Art. 19 Kontrollstelle

- 19.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen und einen Ersatz als Kontrollstelle. Diese haben dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann diese Aufgabe auch an eine unabhängige, anerkannte Treuhandstelle delegieren.
- 19.2. Für die Kontrollstelle gilt die gleiche Amtszeit wie für den Vorstand.
- 19.3. Die Kontrollstelle versammelt sich, so oft es eine fachgerechte Prüfung erfordert. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Stellt sie bei der Durchführung der Kontrolle Verstösse gegen Statuten oder Gesetz fest, so teilt sie dies dem Vorstand mit. In schwerwiegenden Fällen kann sie eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen lassen.

Art. 20 Aufgaben der Kontrollstelle

- 20.1. Die Kontrollstelle hat zu prüfen, ob:
- die Rechnung ordnungsgemäss geführt ist;
 - die Betriebsrechnung und Bilanz mit den Büchern oder Belegen übereinstimmt;
 - Das Jahresergebnis und die Vermögenslage den einschlägigen Vorschriften entsprechend dargestellt sind.
- 20.2. Die Kontrollstelle muss an der ordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens einer Person vertreten sein.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 21 Mittelbeschaffung

Die VSKP beschafft ihre Mittel durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Erträge aus Dienstleistungen;
- freiwilligen Beiträgen, Spenden usw.;
- Beiträge und Leistungsaufträge des Bundes;
- Erträge des Vereinsvermögens;
- andere Zuschüsse und Erträge.

Art. 22 Jahresrechnung

22.1. Die Jahresrechnung wird auf den vom Vorstand festgelegten Termin, in der Regel auf den 31. Dezember des Kalenderjahres abgeschlossen.

22.2. Sie ist nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und den Vorschriften des Obligationenrechts zu erstellen.

Art. 23 Verwendung eines allfälligen Rechnungsüberschusses

Ein allfälliger Mehrertrag wird dem Vereinsvermögen zugewiesen.

V. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 24 Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen an der Mitgliederversammlung.

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung, sowie ein Zusammenschluss mit einer gleichgelagerten Branchenvereinigung können nur mit 2/3 der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 26 Liquidation

- 26.1. Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch die Kontrollstelle durchgeführt.
- 26.2. Ein allfälliger Überschuss wird dem Schweizerischen Bauernverband zur treuhänderischen Verwaltung übertragen. Sollte innerhalb von 5 Jahren seit der Löschung der VSKP eine den gleichen Zwecken dienende schweizerische Branchen-Organisation gegründet werden, so wird das Vermögen ohne Auflagen auf die neue Organisation übertragen. Danach verfügt der Schweizerische Bauernverband über das Vermögen und setzt es für Zwecke der Kartoffelproduzenten ein.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 16. März 1989 und treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 10. März 1998 in Kraft.

Der Präsident
Walter Balmer

Die Sekretärin
Christine Gerber